

# Keine steuerliche Ermäßigung für Handwerkerleistungen bei Neubau

Steuerpflichtige erhalten eine steuerliche Ermäßigung für den Handwerkerlohn bei Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in der selbst genutzten (eigenen oder angemieteten) Wohnung. Die Ermäßigung beträgt 20 % der Arbeitskosten inklusive Mehrwertsteuer und ist auf einen Höchstbetrag von 1200 Euro pro Jahr für haushaltsnahe Dienstleistungen beschränkt.

## Streitfall

Ein Ehepaar erwarb 2008 ein Grundstück und ließ darauf ein Haus errichten. Im November 2008 wurde eine Küche in das Haus eingebaut. Die Kosten für die Einbauküche beliefen sich auf 9450 Euro; hiervon entfielen nach einer Schätzung des Ehepaares 25 % (ca. 2300 Euro) auf den Werklohn für den Einbau. Ende 2008 wurde das Haus fertiggestellt und von dem Ehepaar selbst genutzt. In der Einkommensteuererklärung 2008 machte das Ehepaar den geschätzten Lohnkostenanteil für den Einbau der

Küche als begünstigte Handwerkerleistung geltend.

## Entscheidung

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht erkannte die Einbaukosten nicht als steuerlich begünstigte Handwerkerleistungen an und wies die Klage ab:

- Handwerkerleistungen, die im Zusammenhang mit einem Neubau erbracht werden, sind nicht begünstigt.

- Im Streitfall bestand ein solcher Zusammenhang mit einem Neubau. Die Küche wurde im November 2008 eingebaut, und die Fertigstellung des Hauses erfolgte im Dezember 2008. Es kommt nicht darauf an, ob die Einbauküche auch woanders hätte eingebaut werden können und ob es sich bei den Kosten für die Einbauküche um Herstellungskosten oder aber sonstige Kosten handelt.

## Hinweise

Die steuerliche Begünstigung für Handwerkerleistungen ist eine Ausnahme von dem Grundsatz, wonach Aufwendungen für die private Lebensführung steuerlich nicht abgesetzt werden dürfen; insoweit kommt eine Auslegung über den Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift hinaus nicht in Betracht.

Seit dem 1.1.2011 gibt es für alle öffentlich geförderten Maßnahmen, für die ein steuerfreier Zuschuss oder ein zinsverbilligtes Darlehen in Anspruch genommen wird, keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen mehr. Neben dem CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank betrifft dies auch Förderprogramme wie „Altersgerecht Umbauen“, die Förderung energetischer Renovierung oder vergleichbare Programme der Länder und Kommunen.

[www.steuerberater-muenchen.de](http://www.steuerberater-muenchen.de)  
[info@steuerberater-muenchen.de](mailto:info@steuerberater-muenchen.de)



Haushaltsnahe Dienstleistungen wie Montagearbeiten beim Kücheneinbau können bei einem Neubau nicht steuerlich geltend gemacht werden

Foto: WavebreakmediaMicro/Fotolia